

## Vereinsrecht: nicht eingetragener – eingetragener Verein (e. V.)

Dieses Infoblatt stellt in komprimierter Form wesentliche Kriterien von Vereinen – e. V. und nicht e. V. – vor, die sich auf die Broschüren „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“ von Dr. Thomas Baumann (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz), „Grundlagen der Vereinspraxis“ der Hanns-Seidel-Stiftung und das Bürgerliche Gesetzbuch stützen. Die vorliegenden Erläuterungen sind nicht erschöpfend und können kein Ersatz für juristische Beratung mit Rechtssicherheit sein.

### Definition eines Vereins

Aus zivilrechtlicher Sicht gehört der Verein zu den sogenannten Körperschaften und:

- ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen,
- ist regelmäßig nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsgewinn gerichtet,
- kennt die Möglichkeit des Mitgliederwechsels,
- tritt als Einheit unter einem Gesamtnamen auf,
- wird durch einen Vorstand vertreten und
- die Meinungsbildung erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Stimmenmehrheit.

Obige Punkte sind in der Vereinsatzung zu verankern, d. h., sie muss enthalten den Vereinsnamen (und – wenn beabsichtigt – einen Hinweis darauf, dass der Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts xy eingetragen werden soll), den Sitz des Vereins, den Vereinszweck, Regelungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes und die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form ihrer Einberufung und die „Beurkundung“ (Protokollierung) ihrer Beschlüsse.

### Satzung als „Verfassung“ des Vereins

Alle oben aufgelisteten Inhalte finden sich in der vom Landesverband zur Verfügung gestellten, mit Hilfe eines Rechtsanwalts erarbeiteten und vom Bayerischen Landesamt für Steuern geprüften Mustersatzung für Obst- und Gartenbauvereine unter [www.gartenbauvereine.org](http://www.gartenbauvereine.org) im Downloadbereich.

Ergänzend hierzu noch zwei Hinweise:

1. Die Wahl der Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung bleibt dem einzelnen Verein überlassen, sie muss aber in der Satzung eindeutig genannt werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass allen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben wird, sämtliche notwendigen Informationen zur Mitgliederversammlung rechtzeitig zu erfahren. Die Nennung mehrerer alternativer Einberufungsmöglichkeiten ist umstritten. Deshalb sollte aus den in der Mustersatzung genannten verschiedenen Einberufungsmöglichkeiten **eine** konkrete, auf die Eigenart des Vereins zugeschnittene Möglichkeit ausgewählt werden.
2. Da durch Rechtspfleger am Registergericht manchmal kleine Änderungen der Satzung gefordert werden, ist es ratsam, diese vor der beschließenden Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

### Vorgehensweise der Eintragung ins Vereinsregister

Sowohl neu gegründete als auch bestehende Vereine können sich ins Vereinsregister eintragen lassen und dadurch zu einem rechtsfähigen eingetragenen Verein (e. V.) werden. Hierfür sind einige wichtige Schritte zu beachten:

Die Eintragung in das Vereinsregister setzt die Vorlage einer schriftlichen Satzung und einer „Urkunde“ über die Bestellung des Vorstandes voraus.

Da die Eintragung nur erfolgt, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, sollte die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet werden und außerdem die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Daneben ist eine „Urkunde über die Wahl des Vorstandes“, also ein Wahlprotokoll vorzulegen.

Die Anmeldung muss vom Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) vorgenommen werden. Diese Anmeldung bedarf der Beglaubigung eines Notars, der sich dann auch um die Anmeldung beim örtlich zuständigen Amtsgericht kümmert. Den Text der Anmeldung kann der Notar erstellen oder aber Vereine verfassen den Text selbst (Musterformulierung finden sich im Internet z. B. in der Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“, wodurch sie sich einen Teil der Kosten sparen (siehe unten).

Das Vereinsregister prüft den Antrag, danach erfolgt die Registereintragung. Hierüber wird eine Eintragungsnachricht direkt an den Verein (an die in der Anmeldung genannte Adresse) gesandt, ggfs. erfolgt die Benachrichtigung auch über den die Registeranmeldung betreibenden Notar.

## Kosten der Eintragung

Die Kosten für Notar und Registergericht sind durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt. Neben der Neueintragung eines Vereins sind auch Satzungsänderungen und Vorstandswechsel melde- und kostenpflichtig.

### Gebühren laut Gerichts- und Notarkostengesetz (Stand 2018)

Vorgang	Notar		Vereinsregister
	nur Beglaubigung	mit Texterstellung	
Neugründung	€ 20,00	€ 30,00	€ 75,00 zzgl. Veröffentlichung
Satzungsänderung	€ 20,00	€ 30,00	€ 50,00
Vorstandswechsel	€ 20,00	€ 30,00	€ 50,00

## Vergleich: eingetragener – nicht eingetragener Verein

Eingetragene Vereine sind „juristische Personen“. Eine juristische Person kann ebenso wie eine „natürliche Person“ (jeder Mensch), Träger von Rechten und Pflichten, also z. B. Vertragspartner, Arbeitgeber, Steuerschuldner, Erbe sein oder Eigentum erwerben, Vermögen bilden, klagen und verklagt werden. Gemäß dieser Definition träfe all das für einen nicht e. V. nicht zu. Jedoch werden nach heutiger Rechtsprechung nicht eingetragene Vereine grundsätzlich wie eingetragene (rechtsfähige) Vereine behandelt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der nicht e. V. unter anderem eine Satzung und einen Gesamtnamen hat. Das bedeutet, dass nach herrschender Meinung auch nicht eingetragene Vereine z. B. Träger von Grundrechten, aktiv parteifähig (d. h. sie können selbst Klage erheben) und erbfähig sind sowie i. d. R. eigene Konten (unter Vorlage der Satzung und Legitimation des Vorstands) eröffnen und führen können.

### Wesentliche Unterschiede zwischen e. V. und nicht e.V.

Trotzdem bestehen weiterhin einige wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen:

**Handelndenhaftung:** Wenn ein Vorstand für einen e. V. einen Vertrag im Rahmen der Vertretungsmacht nach der Satzung abschließt, wird dadurch ausschließlich der Verein aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet, wohingegen beim nicht e. V. laut § 54 BGB der Handelnde persönlich haftet. Der Grund dafür ist in der Sicherheit des Rechtsverkehrs zu sehen, da der e. V. gegenüber dem Vertragspartner über das Vereinsregister eindeutig seine Vertretung nachweisen kann. Die Personen, die im Register eingetragen sind – und nur sie –, sind vertretungsberechtigt. Dieser Nachweise scheidet beim nicht e. V. aus, weshalb der Vertragspartner (zuerst) an denjenigen herantritt, der mit ihm den Vertrag geschlossen hat. Unerheblich ist, ob es sich bei dem Handelnden um den Vorstand oder ein beauftragtes bzw. bevollmächtigtes Mitglied/Nichtmitglied handelt. Im Innenverhältnis sollte zwischen dem Verein und dem für ihn Handelnden jedoch ein Ausgleich stattfinden, so dass der Handelnde nicht persönlich für die Vertragserfüllung aufkommen muss (siehe § 31 a BGB und § 670 BGB).

**Tipp:** Um handelnde Personen bei Verbindlichkeiten des Vereins von der Haftung freizustellen, bietet sich die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister mit Erwerb der eigenen Rechtsfähigkeit an.

**Grundstückserwerb:** Bei Grundstückserwerb, z. B. für Lehrgarten, Streuobstwiese, Vereinsheim, Mosterei o. ä., kann im Falle eines nicht eingetragenen Vereins nicht der Verein allein unter seinem Vereinsnamen ins Grundbuch eingetragen werden, sondern es wird auch die Eintragung sämtlicher Mitglieder verlangt. Dies bedeutet, dass sich Vereine, die eine Immobilie erwerben möchten, sinnvollerweise ins Vereinsregister eintragen lassen sollten.

### Unterschied bei Versicherungsschutz durch die D&O-Versicherung

Die vom Landesverband für seine Gartenbauvereine abgeschlossene D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Organe wie Vorstände) gilt nur für eingetragene Vereine. Die Eingrenzung auf e. V. besteht deswegen, da eine D&O-Versicherung nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden kann.

### Kein Unterschied bei Versicherungsschutz durch die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (VH)

Kein Unterschied hingegen zwischen e. V. und nicht e. V. besteht bei der ebenfalls vom Landesverband für seine Vereine abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung.

### Kein Unterschied bei Versicherungsschutz im Falle „unerlaubter Handlungen“

Auch die Vereinshaftpflichtversicherung für sogenannte unerlaubte Handlungen wie Verstöße gegen die Verkehrssicherungs- und die Aufsichtspflicht, die vom Landesverband für seine Gartenbauvereine abgeschlossen worden ist, unterscheidet nicht zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein.

### Kein Unterschied bei Haftung der Vereinsmitglieder

Kein Unterschied besteht grundsätzlich ebenso zwischen Mitgliedern eines e. V. und nicht e. V. für die Verbindlichkeiten und Schulden ihres Vereins, d. h., dass weder beim eingetragenen noch beim nicht eingetragenen Verein die Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen haften.

### Kein Unterschied bei Steuerrecht und Sozialversicherungsbeiträgen

Bezüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen besteht ebenfalls grundsätzlich kein Unterschied zwischen e. V. und nicht e. V., da der Vorstand in jedem Fall die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat. Die Beantragung der Gemeinnützigkeit hat nichts mit e. V. zu tun – sie ist ein rein steuerlicher Tatbestand.